

Reichsgesetzblatt

Teil II

Gesetz über das am 15. Mai 1922 in Genf geschlossene deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien. Vom 11. Juni 1922

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem am 15. Mai 1922 unterzeichneten deutsch – polnischen Abkommen über Oberschlesien sowie dem dazugehörigen Schlußprotokoll vom gleichen Tage wird zugestimmt. Das Abkommen und das Schlußprotokoll werden nebst einer deutschen Übersetzung nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die zur Ausführung des Abkommens und des Schlußprotokolls erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt die Reichsregierung, die dazu der Zustimmung des Reichsrats bedarf, wenn die Ausführung den Landesbehörden zusteht. Die Landesregierung erläßt sie, soweit das Abkommen und das Schlußprotokoll sich ausschließlich auf Gegenstände der Landesgesetzgebung beziehen.

Diese Ermächtigung kann auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 11. Juni 1922

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Rathenau

(...)

Teil IV

Soziale Angelegenheiten

Titel 1

Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen. Tarifverträge

Kapitel 1

Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen

Artikel 159

Die deutsche Regierung und die polnische Regierung werden für die Dauer von fünfzehn Jahren die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, die im Abstimmungsgebiete tätig sind, anerkennen.

Artikel 160

Arbeitgebervereinigungen im Sinne des Artikels 159 sind freiwillige Vereinigungen von Arbeitgebern ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, die sich unter Ablehnung politischer Ziele satzungs- oder übungsgemäß ausschließlich oder überwiegend mit der Regelung der Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag beschäftigen.

Artikel 161

(1) Arbeitnehmervereinigungen im Sinne des Artikel 159 sind freiwillige Vereinigungen von Arbeitnehmern ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, die sich unter Ablehnung politischer Ziele ausschließlich oder überwiegend mit der Regelung der Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag beschäftigen.

(2) Sie müssen ferner folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Die Mitgliedschaft darf nicht von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betriebe abhängig sein.
- b) Arbeitgeber dürfen nicht als Mitglieder aufgenommen, Unterstützungen oder sonstige Zuwendungen von Arbeitgeberseite dürfen nicht angenommen werden.
- c) Die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder muß selbständig und unabhängig von nicht gewerkschaftlichen, insbesondere von politischen Einflüssen erfolgen.

Artikel 162

Vereinigungen im Sinne dieses Titels sind grundsätzlich nur solche Vereinigungen, die zur Zeit des Überganges der Staatshoheit bestehen. Die aus geschäftlichen oder wirtschaftlichen Gründen erfolgende Bildung neuer Vereinigungen im Wege ordnungsmäßer Überführung der Mitglieder und der Zusammenschluß mehrerer bestehender Vereinigungen werden jedoch nicht gehindert.

Artikel 163

(1) Soweit eine polnische Arbeitnehmervereinigung im deutschen Teile des Abstimmungsgebiets zur Zeit des Überganges der Staatshoheit eine Bezirksverwaltung hat, wird die deutsche Regierung die weitere Tätigkeit der Vereinigung dort zulassen, wenn eine Bezirksverwaltung bestehen bleibt, wobei die Befugnis der Vereinigung zu beliebigen Verlegungen im deutschen Teile des Abstimmungsgebiets und sonstigen organisatorischen Änderungen dieser Verwaltung unberührt bleibt. Soweit eine polnische Arbeitnehmervereinigung im deutschen Teile des Abstimmungsgebiets zur Zeit des Überganges der Staatshoheit keine Bezirksverwaltung hat, wird die deutsche Regierung ihre Tätigkeit während der Dauer von drei Jahren zulassen; nach Ablauf dieser Zeit wird sie ihre Tätigkeit zulassen, wenn sie im deutschen Teile des Abstimmungsgebiets eine Bezirksverwaltung errichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft die polnische Regierung hinsichtlich deutscher Arbeitnehmervereinigungen im polnischen Teile des Abstimmungsgebiets.

(3) Im übrigen wird die deutsche Regierung auf deutsche Arbeitnehmervereinigungen, die auch im polnischen Teile des Abstimmungsgebiets tätig sind, dahin einwirken, daß sie ihre im polnischen Teile des Abstimmungsgebiets tätigen Gliederungen in dem sich aus der Anlage ergebenden Maße verselbständigen. Im gleichen Sinne wird die polnische Regierung auf polnische Arbeitnehmervereinigungen einwirken, die auch im deutschen Teile des Abstimmungsgebiets tätig sind.

Artikel 164

(1) Die deutsche Regierung und die polnische Regierung sind verpflichtet, die den Vereinigungen im Sinne dieses Titels zustehenden Befugnisse, die sich aus den zur Zeit des Übergangs der Staatshoheit im Abstimmungsgebiete geltenden Gesetzen hinsichtlich der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit ergeben, nicht zu beschränken und Versammlungen in der von ihnen gewünschten Sprache zu gestatten. Unter Vereinigungsfreiheit ist auch die Befugnis zum Zusammenschlusse der Vereinigungen in gewerkschaftlichen Kartellen (Ortsausschüssen) zu verstehen.

(2) Der persönliche, schriftliche, fernmündliche und fernschriftliche Verkehr sowie der Austausch der Druckschriften der Vereinigungen zwischen den im Abstimmungsgebiete befindlichen Stellen und Zentralen der Vereinigungen darf im Rahmen der allgemeinen Verkehrsregeln nicht gehindert werden.

Artikel 165

(1) Um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu erleichtern, werden die deutsche Regierung und die polnische Regierung je einen Bevollmächtigten für Arbeitsfragen aus dem Kreise der im Abstimmungsgebiete geborenen oder seit längerer Zeit dort tätigen Personen ernennen.

(2) Fühlt sich eine deutsche Vereinigung durch Maßnahmen der polnischen Verwaltung oder eine polnische Vereinigung durch Maßnahmen der deutschen Verwaltung in den ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Rechten verletzt, so kann die deutsche Vereinigung den deutschen, die polnische Vereinigung den polnischen Bevollmächtigten zwecks Abhilfe anrufen.

(3) Hält der angerufene Bevollmächtigte die Beschwerde für begründet, so unterbreitet er sie dem Bevollmächtigten des anderen Staates. Dieser veranlaßt die sofortige Nachprüfung durch die zuständigen Verwaltungsstellen und teilt dem Bevollmächtigten des beschwerdeführenden Staates umgehend, spätestens dreißig Tage, nachdem ihm die Beschwerde unterbreitet worden ist, das Ergebnis mit. Wird auf diesem Wege der

Beschwerdegrund nicht ausgeräumt, so gibt der angerufene Bevollmächtigte die Beschwerde an den Staatsvertreter seines Landes ab, der die Angelegenheit der Gemischten Kommission vorzulegen hat.

(4) Hält der angerufene Bevollmächtigte die Beschwerde nicht für begründet, soll er auf ihre Zurücknahme hinwirken. Wird die Beschwerde nicht zurückgenommen, so gibt er sie an den Staatsvertreter seines Landes ab, der die Angelegenheit der Gemischten Kommission vorzulegen hat.

Artikel 166

(1) Die deutsche Regierung wird nichts unternehmen, um eine schon vor dem Ablauf von fünfzehn Jahren erfolgende freiwillige Loslösung der im polnischen Teile des Abstimmungsgebiets befindlichen Teile deutscher Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervereinigungen von den deutschen Zentralorganisationen zu verhindern. Die polnische Regierung wird ebenfalls nichts unternehmen, um die Loslösung der im deutschen Teile des Abstimmungsgebiets befindlichen Teile polnischer Vereinigungen von den polnischen Zentralorganisationen zu verhindern.

(2) Sobald sämtliche im polnischen Teile des Abstimmungsgebiets befindlichen Teile deutscher Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen von den deutschen Zentralorganisationen und sämtliche im deutschen Teile des Abstimmungsgebiets befindlichen Teile polnischer Vereinigungen von den polnischen Zentralorganisationen losgelöst sind, treten die Bestimmungen des Artikels 164 Abs. 2 außer Kraft.

Kapitel 2

Tarifverträge

Artikel 167

Die im Kapitel 1 dieses Titels bezeichneten Vereinigungen sind berechtigt, gemeinsame Tarifverträge für das gesamte Abstimmungsgebiet abzuschließen.

Artikel 168

(1) Tarifverträge sind schriftliche, freiwillig oder im Schlichtungsverfahren zustande gekommene Vereinbarungen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einem oder mehreren Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern, in denen die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen geregelt sind.

(2) Der Geltungsbereich gemeinsamer Tarifverträge für das Abstimmungsgebiet muß sich innerhalb der Grenzen des Abstimmungsgebiets halten. Laufende Tarifverträge, deren Geltungsbereich sich über das Abstimmungsgebiet hinaus erstreckt, gelten über die deutschen Landesgrenze hinaus nur für den Zeitabschnitt, für den sie geschlossen sind; kündbare Tarifverträge dieser Art verlieren von dem Zeitpunkt ab, für den die Kündigung zuerst zulässig ist, ihre Rechtswirksamkeit im polnischen Teile des Abstimmungsgebiets. Manteltarifverträge und Lohntarifverträge gelten in dieser Hinsicht als getrennte Verträge.

(3) Das Recht zum Abschluß von Tarifverträgen, deren Geltungsbereich über die deutsche oder die polnische Landesgrenze nicht hinausreicht, wird durch Bestimmungen dieses Titels nicht berührt.

Artikel 169

(1) Um das Zustandekommen gemeinsamer Tarifverträge für die beiden Teile des Abstimmungsgebietes zu erleichtern, werden die deutsche Regierung und die polnische Regierung den Bevollmächtigten für Arbeitsfragen folgende Befugnisse übertragen:

- a) In Streitigkeiten über den Abschluß oder die Änderung gemeinsamer Tarifverträge für das Abstimmungsgebiet können die Bevollmächtigten sich auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen über die Einsetzung einer Schlichtungsstelle einigen. Der Schlichtungsstelle müssen Deutsche und Polen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer angehören. Sie kann ein bis drei unparteiische Vorsitzende haben; einigen sich diese nicht über die Person des Verhandlungsleiters, so entscheidet hierüber das Los. Sind zwei Vorsitzende vorhanden, so werden deren Stimmen bei der Abstimmung nur gezählt, wenn sie sachlich übereinstimmen. Auf das Verfahren der Schlichtungsstelle finden im übrigen die Vorschriften der §§ 23 bis 30 der deutschen Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) Anwendung; an die Stelle der Landeszentralbehörde treten die beiden Bevollmächtigten gemeinsam. Die Einigung über die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle und die Einberufung zur Verhandlung soll, insbesondere bei Streikgefahr, so sehr als irgend möglich beschleunigt werden; keinesfalls soll zwischen dem Eingang des Antrags oder, wenn ein Antrag nicht gestellt worden ist, zwischen der Einigung der Bevollmächtigten über die Einsetzung der Schlichtungsstelle und der ersten Verhandlung ein Zeitraum von mehr als einer Woche liegen;
- b) Die Bevollmächtigten können auf Antrag einer Partei gemeinsam über die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen der von ihnen eingesetzten Schlichtungsstellen, die nicht von allen Beteiligten angenommen sind, entscheiden. Die Verbindlichkeitserklärung ist nur zulässig, wenn die im Schiedsspruch getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung zum Schutze des allgemeinen Wirtschaftslebens des Abstimmungsgebiets erforderlich ist; sie ersetzt die mangelnde Annahme des Schiedsspruchs.
- c) Die Bevollmächtigten können gemeinsam über Anträge auf Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit gemeinsamer Tarifverträge für das Abstimmungsgebiet entscheiden. Die Vorschriften der §§ 2 und 6a der deutschen Verordnung vom 23. Dezember 1918 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Bekanntmachung im Reichs-Arbeitsblatt die Bekanntmachung in den von den beiden Bevollmächtigten bestimmten oberschlesischen Blättern tritt, und daß das Tarifregister bei den beiden Bevollmächtigten geführt wird.

(2) Soweit die Bevollmächtigten sich nicht einigen, tritt die in Deutschland und in Polen jeweils geltende gesetzliche Regelung für den deutschen und den polnischen Teil des Abstimmungsgebiets ein.

Kapitel 3

Zuständigkeit der Gemischten Kommission

Artikel 170

(1) Die Gemischte Kommission ist zuständig zur Regelung von Streitigkeiten wegen Nichtanerkennung von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervereinigungen oder wegen Einschränkung ihrer Befugnisse.

(2) Streitigkeiten über das Zustandekommen oder den Inhalt von Tarifverträgen gehören nicht zur Zuständigkeit der Gemischten Kommission.

Anlage zu Artikel 163

§ 1

Das im Artikel 163 vorgesehene Maß der Verselbständigung wird durch Beschlüsse der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen erfüllt, die dem nachstehenden Muster entsprechen.

1. Der Name jeder Gliederung erhält einen Zusatz, aus dem sich die Verselbständigung ergibt.
2. Verhandlungen über die Regelung des Arbeitsverhältnisses können, soweit sie auch im polnischen Teile des Abstimmungsgebietes Geltung haben sollen, nur von solchen Vertretern deutscher Gewerkschaften geführt werden, die im Abstimmungsgebiet wohnhaft und tätig sind.
3. Jede Regelung des Arbeitsverhältnisses durch deutsche Gewerkschaften wird, soweit sie auch für den polnischen Teil des Abstimmungsgebiets Geltung haben soll, seitens der fraglichen Gliederung selbständig, insbesondere ohne die Notwendigkeit einer Genehmigung durch den Gewerkschaftsvorstand erfolgen.
4. Deutsche Gliederungen, die auch im polnischen Teil des Abstimmungsgebiets tätig sind, ihren Sitz aber im deutschen Teil des Abstimmungsgebiets haben, müssen im polnischen Teil des Abstimmungsgebiets einen verantwortlichen Vertreter haben, der den polnischen Behörden zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung steht, soweit solche Auskünfte nach den Vorschriften dieses Titels verlangt werden können.
5. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung neuer Mitglieder erfolgt im polnischen Teil des Abstimmungsgebiets im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der Gewerkschaft durch die deutsche Gliederung selbständig.
6. Deutsche Gliederungen, die auch im polnischen Teil des Abstimmungsgebiets tätig sind, erhalten das Recht, über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des gesamten Kassenwesens der Gewerkschaft gesondert Rechnung zu führen.

Dasselbe gilt für polnische Gliederungen im deutschen Teil des Abstimmungsgebiets.

§ 2

(1) Die deutschen Gewerkschaften der Arbeitnehmer der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung und der Staats- und Gemeindearbeiter werden möglichst bald, spätestens bis zum 1. Juli 1922, für den polnischen Teil des Abstimmungsgebiets besondere Bezirksstellen einrichten.

(2) Entsprechendes gilt für die polnischen Gewerkschaften dieser Art im deutschen Teil des Abstimmungsgebiets.